



Gemeinde Lupsingen

---

## **Abfallreglement**

## **Abfallreglement der Gemeinde Lupsingen**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

#### **§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup> Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

<sup>3</sup> Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

<sup>4</sup> Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

#### **§ 4 Aufsicht / Vollzug**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Abfallentsorgung obliegt dem Gemeinderat. Er kann zu seiner Unterstützung eine beratende Kommission nach § 34 der Gemeindeordnung einsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Verträge über die Abfallentsorgung mit dem Kanton, anderen Gemeinden oder Privaten abzuschliessen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung in geeigneter Art über die Möglichkeit zur Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen.

## § 5 Verbotene Beseitigung

<sup>1</sup> Feste und flüssige Abfälle dürfen ohne Bewilligung weder der Kanalisation zugeführt, noch in Feuerungsanlagen oder im Freien verbrannt werden.

<sup>2</sup> Das unbewilligte Ablagern von Abfällen jeglicher Art auf dem Gemeindegebiet ist verboten.

## § 6 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben und zwar wie folgt: Für Kehrriechsäcke zu 35 lt, zu 60 lt und zu 100 lt. Sperrgutmarken für die Grösse des Sperrgutes 200 x 100 x 50 cm und höchstens 25 kg. Container, welche im Siedlungsgebiet verwendet werden, müssen mit den üblichen, gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken gefüllt werden. Container von Gewerbebetrieben können mit einer Gebühr pro Leerung belastet werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie die gesamten Entsorgungskosten decken.

<sup>3</sup> Die Gebührensätze werden im Anhang zum Reglement festgelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

## B. Abfallarten

### § 7 Umschreibung

<sup>1</sup> Als **Siedlungsabfälle** gelten alle gemischten Abfälle aus Haushaltungen, die regelmässig anfallen und für die keine separate Entsorgung besteht. Von der Abfuhr ausgeschlossen ist Material, das in den Vorschriften von Bund und Kanton als Sonderabfall bezeichnet wird.

<sup>2</sup> Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus **gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben**, soweit Art und Menge mit jenen der Haushaltungen vergleichbar sind.

<sup>3</sup> **Sperrgutabfälle** sind Siedlungsabfälle nach der Umschreibung in Absatz 1 dieses Artikels, die wegen ihrer Grösse oder ihres Gewichtes nicht der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden können.

<sup>4</sup> Als **separate Abfälle** gelten die folgenden wieder verwertbaren Abfälle, für welche der Gemeinderat separate Sammelstellen organisiert:

- Glas
- Papier
- Textilien
- Aluminium
- Blechbüchsen
- Altmetalle
- Altöl (mineralisches und pflanzliches)
- Tierkadaver

Diese Liste kann vom Gemeinderat jederzeit erweitert werden.

<sup>5</sup> **Kompostierbare Abfälle** sind umweltverträgliche und biologisch gut abbaubare Abfälle wie:

- Rüstabfälle von Salat, Gemüse und Obst sowie Nahrungsresten,
- Kleintiermist,
- Baum- und Heckenschnitt,
- Gras, Stroh, Blumen und Zierpflanzen,
- Laub, Unkraut,
- Federn

<sup>6</sup> **Sonderabfälle** sind Materialien, welche umweltgefährdende Stoffe enthalten. Massgebend für den Verkehr, die Lagerung und die Entsorgung sind die Vorschriften des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

## C. Sammeleinrichtungen

### § 8 Siedlungsabfälle

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle werden in der Regel einmal wöchentlich an dem vom Gemeinderat festgelegten Tag entsorgt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Sammelstellen im Siedlungsgebiet bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Abfallsäcke und die Container dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages, ohne Behinderung des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs, bereitgestellt werden.

<sup>4</sup> Es dürfen nur die offiziellen, gebührenpflichtigen Abfallsäcke verwendet werden.

### § 9 Sperrgut

<sup>1</sup> Sperrgut kann in Einzelstücken, in Gefässen oder gut gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der rasche und gefahrlose Auflad muss gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Die folgenden Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden:

- Länge / Breite / Höhe: 200 x 100 x 50 cm
- Gewicht maximal: 25 kg

<sup>3</sup> Jedes Einzelstück, jedes Gefäss und jeder Bund ist mit einer Gebührenmarke der Gemeinde zu versehen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann eine separate Sperrgutabfuhr organisieren. Der Abfuhrayon und der Abfuhrtag wird vom Gemeinderat festgelegt.

### § 10 Separate Sammelstellen

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen. Die Entsorgungsmöglichkeiten werden alljährlich anfangs Jahr in einem Abfallkalender festgehalten und der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung ist verpflichtet, ihre Abfälle den separaten Sammelstellen zuzuführen. Das Benützen dieser Sammlungen ist obligatorisch.

## **§ 11 Kompostierbare Abfälle**

<sup>1</sup> Die Kompostierung soll wenn immer möglich in Garten, Hof oder Quartier erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Lupsingen erstellt im Gebiet Bürengatter einen Ablageplatz für Grünabfälle. Das von Zeit zu Zeit gehäckselte Material wird der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, im Falle des Bedürfnisses Sonderabfuhr für kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr) zu organisieren und die dafür erforderlichen Weisungen zu erlassen.

## **§ 12 Sonderabfälle**

<sup>1</sup> Sonderabfälle gemäss §7, Absatz 6 in diesem Reglement, müssen soweit als möglich den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

## **D. Abfallstatistik**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle sowie deren Entsorgungskosten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik jährlich in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für das folgende Jahr bekannt.

## **E. Strafbestimmungen**

### **§ 13 Übertretungen**

<sup>1</sup> Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu Fr. 100.– ausgesprochen werden. In Bagatelldfällen ist eine Verwarnung möglich.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

<sup>3</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Polizeireglements vom 30.1.1970 Anwendung.

<sup>4</sup> Die Strafbestimmungen eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **§ 14 Ersatzvornahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann, unter Androhung der Verzeigung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verlangen.

<sup>2</sup> Wird solchen Anordnungen nicht fristgemäss Folge geleistet, verfügt der Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten der Fehlbaren.

## F. Schlussbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement wird mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft allgemeinverbindlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt den Termin des Inkrafttretens fest.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 1991

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Die Bau – und Umweltschutzdirektion hat das Abfallreglement der Gemeinde Lupsingen genehmigt am 5. September 1991 mit Beschluss Nr.555

## G. ANHANG ZUM ABFALL- REGLEMENT DER GEMEINDE LUPSINGEN VOM 3.6.1991 Gebührenordnung

Gestützt auf § 6, Absatz 1, des Abfallreglementes der Gemeinde Lupsingen werden für 1992 die folgenden Gebühren beschlossen:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| <b>1. Siedlungsabfälle:</b> | Gebühren – Marke für 35-lt Abfallsäcke Fr. 1.20   |
|                             | Gebühren – Marke für 60-lt Abfallsäcke Fr. 1.90   |
| <b>2. Sperrgut:</b>         | Je Einzelstück, Gefäss oder Bund in der Grösse wie in § 6, Absatz 1 beschrieben sowie für 110-lt Abfallsäcke, pro Marke Fr. 3.- |
| <b>3. Container:</b>        | Je Containerleerung bei gewerblichen und industriellen Betrieben pro Leerung Fr. 20.-   |

Die Gebührenmarken werden von der Gemeindeverwaltung verkauft. Der Gemeinderat kann auch andere Verkaufsstellen bestimmen.

Die für das neue Jahr gültigen Gebührenmarken können ab 15. Dezember des laufenden Jahres bezogen werden und sind gültig bis am 1. März des darauf folgenden Jahres.

Zuviel gekaufte Gebührenmarken werden bis Ende des folgenden Jahres zum gleichen Preis zurückgenommen.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 1991

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat den Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Lupsingen (Gebührenordnung) mit Beschluss Nr. 68 vom 12. Februar 1992 genehmigt.

## **ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE LUPSINGEN ÄNDERUNG**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 1991 hat die folgenden Änderungen im Abfallreglement der Gemeinde Lupsingen vom 5.9.1991 beschlossen:

### **§ 6 Gebühren, Absatz 1**

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben und zwar wie folgt: Für Kehrriechsäcke zu 35 lt, zu 60 lt und zu 110 lt. Sperrgutmarken für die Grösse des Sperrguts von 200 x 100 x 50 cm und höchstens 25 kg. Container, welche im Siedlungsgebiet verwendet werden, müssen mit den **handelsüblichen, speziell gekennzeichneten Abfallsäcken** gefüllt werden. Container von Gewerbebetrieben können mit einer Gebühr pro Leerung belastet werden.

### **§ 8 Siedlungsabfälle, Absatz 4**

Es dürfen nur **die handelsüblichen, speziell gekennzeichneten Abfallsäcke** verwendet werden.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die Änderung im Abfallreglement der Gemeinde Lupsingen mit Beschluss Nr.68 vom 12.2.1992 genehmigt.

## **Änderung der Gebührenordnung als Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Lupsingen vom 18. Juni 1997**

Gestützt auf § 6, Absatz 1 des Abfallreglementes der Gemeinde Lupsingen vom 3.6.1991 werden für 1997 die folgenden Gebühren beschlossen:

1. Siedlungsabfälle: **Die Einheitsmarke (Abfallmarke) wird auf Fr. 2.70 festgesetzt**

Davon benötigt:

- der 17lt.-Sack	½ Marke
- der 35lt.-Sack	1 Marke
- der 60lt.-Sack	2 Marken
- der 110lt.-Sack	3 Marken

2. Sperrgut: Je Einzelstück, Gefäss oder Bund in der Grösse wie in § 6 Absatz 1 beschrieben:  
**3 Marken à Fr. 2.70**

Die Änderung der Gebührenordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1997 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Die Verwalterin:
Ueli Scheidegger	Rosanna Blum